Aus dem Gerichtssaal.

Die May-Prozesse. Der Antrag Dr. Gerlachs, den dieser nach der Abweisung seiner Klage gegen den Schriftsteller Karl May vom Dresdner Schöffengericht stellte auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“, ist, wie wir hören, dem Antrage des Rechtsanwalts Dr. Puppe-Berlin gemäß abgewiesen worden, weil keine Naturereignisse oder andre unabwendbare Zufälle, die § 44 Strafprozeßordnung erfordert, vorlagen. Er hatte geltend gemacht, daß sein Vertreter Dr. Hippe durch die Ohnmacht einer bereits von andern unterstützten Zeugin abgehalten worden sei, er selbst aber durch die weite Entfernung des Anwaltszimmers vom Verhandlungssaal am pünktlichen Erscheinen verhindert worden sei. – Der Redakteur Lebius hatte auf Grund eines von der Schriftstellerin Fritsch in der „Stettiner Gerichtszeitung“ veröffentlichten Artikels „Die Wahrheit über die Prozesse Karl Mays“ gegen Drucker und Verleger der Zeitung sowie gegen Karl May in Stettin Klage erhoben. Soweit May die Klage betraf, ist sie auf Antrag von Rechtsanwalt Dr. Puppe jetzt abgewiesen worden, weil May für den mit „Lu Fritsch“ gezeichneten Artikel nach dem Preßgesetz nicht verantwortlich ist. – In dem Berliner May-Lebius-Prozeß ist die Anberaumung des Hauptverhandlungstermins noch nicht abzusehen, da noch Zeugen in Bonn, Bozen und Sigmaringen zu vernehmen sind. Dagegen dürfte der Prozeß Mays gegen den Pater Schmidt in Kötzschenbroda, der s. Zt. vertagt wurde, Mitte November stattfinden.

Aus: Dresdner Neueste Nachrichten, Dresden. 18. Jahrgang, Nr. 285, 19.10,1910, Seite 5.